

# **LANDSCHAFTSPLAN**

## **ROXELER RIEDEL**

**Änderung**  
**„Aufhebung der Bereichsfestsetzungen“**  
*Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 20 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz  
NRW in der Frist vom 20.09.2021 – 20.10.2021*

**3**

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen**

## Hinweise für den Leser

Die textlichen Änderungen betreffen Kapitel 3-5.0 und sind farbig differenziert:

Schwarze Schrift:

~~Rote, durchgestrichene Schrift:~~

*Blaue, kursive Schrift:*

Rechtskräftiger Text (bleibt unverändert)

zu löschender Text

neu eingestellter Text

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster

Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

Planverfasser: Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

## **Hinweise**

Der Landschaftsplan Roxeler Riedel (LP) der Stadt Münster ist seit dem 19.09.2014 rechtswirksam. Seitdem bestand insbesondere aufgrund veränderter Vorgaben der Bauleitplanung die Notwendigkeit, den LP zu ändern.

Bei der vorliegenden Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie den dazugehörigen textlichen Darstellungen und Festsetzungen handelt es sich um eine nachrichtliche Wiedergabe des LP in der Fassung vom 19.09.2014 einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen bis zum 09.02.2019.

Diese Reproduktion des fortgeführten LP dient der allgemeinen Information.  
Genaue Einzelaussagen sind dem rechtswirksamen LP sowie den rechtswirksamen Änderungen zu entnehmen.

# **INHALTSVERZEICHNIS**

## **VORBEMERKUNGEN**

- 3-0.1      Vorgaben der Raumordnung
- 3-0.2      Strategische Umweltprüfung (SUP)
- 3-0.3      Rechtliche Grundlagen und räumlicher Geltungsbereich
- 3-0.4      Ablauf des Verfahrens
- 3-0.5      Bestandteile des Landschaftsplans und rechtliche Wirkungen
- 3-0.6      Lage und Charakterisierung des Plangebiets
- 3-0.7      Hinweise zur Systematik

## **TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN**

### **3-1.0      ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT**

- 3-1.1      Erhaltung
  - 3-1.1.1      Erhaltung und Sicherung
    - 3-1.1.1.1      Kinderbachtal
    - 3-1.1.1.2      Gievenbachtal
    - 3-1.1.1.3      Meckelbachtal westlich Roxel
    - 3-1.1.1.4      Meckelbachtal nördlich Mecklenbeck
    - 3-1.1.1.5      Offerbach westlich Albachten
  - 3-1.1.2      Temporäre Erhaltung
    - 3-1.1.2.1      Feldstiege
    - 3-1.1.2.2      Steinfurter Straße
    - 3-1.1.2.3      Gievenbeck – Waldorfschule
    - 3-1.1.2.4      Roxel
    - 3-1.1.2.5      Albachten

- 3-1.1.2.6 Mecklenbeck
  
- 3-1.2 Anreicherung
  - 3-1.2.1 Nienberge
  - 3-1.2.2 Hangenfeld
  - 3-1.2.3 Brock
  - 3-1.2.4 Nordwestlich Zoo
  - 3-1.2.5 Südliches Rüschenfeld
  - 3-1.2.6 Oberort/Altenroxel
  - 3-1.2.7 Dülmener Straße
  - 3-1.2.8 Sendener Stiege
  
- 3-1.3 Optimierung Aa-Tal
  
- 3-1.4 Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Aasee
  
- 3-2.0 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT**
  
- 3-2.1 Naturschutzgebiete
  - 3-2.1.1 Naturschutzgebiet *Aa-Aue*
  - 3-2.1.2 Naturschutzgebiet *Alvingheide*
  
- 3-2.2 Landschaftsschutzgebiete
  - 3-2.2.1 Landschaftsschutzgebiet *Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide*
  
- 3-2.3 Naturdenkmäler
  - 3-2.3.1- Verzeichnis der Naturdenkmäler
  - 3-2.3.32
  
- 3-2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile
  - 3-2.4.1 Geschützter Landschaftsbestandteil *Hecke und Kleingewässer an der Feldstiege*
  - 3-2.4.2 Geschützter Landschaftsbestandteil *Tümpel einschließlich Ufergehölz westlich des Freibads Nienberge*
  - 3-2.4.3 Geschützter Landschaftsbestandteil *Beerwiede Bach*

- 3-2.4.4 Geschützter Landschaftsbestandteil *Kleingewässer 1 Waltruper Feld*
- 3-2.4.5 Geschützter Landschaftsbestandteil *Kleingewässer 2 Waltruper Feld*
- 3-2.4.6 Geschützter Landschaftsbestandteil *Kleingewässer 3 Waltruper Feld*
- 3-2.4.7 Geschützter Landschaftsbestandteil *Weidetümpel bei Haus Rüschaus*
- 3-2.4.8 Geschützter Landschaftsbestandteil *Kleingewässer Schonebeck*
- 3-2.4.9 Geschützter Landschaftsbestandteil *Krummer Bach*
- 3-2.4.10 Geschützter Landschaftsbestandteil *Obstwiesen an der Aa*
- 3-2.4.11 Geschützter Landschaftsbestandteil *Westlicher Kinderbach*
- 3-2.4.12 Geschützter Landschaftsbestandteil *Weidetümpel im Brock*
- 3-2.4.13 Geschützter Landschaftsbestandteil *Tümpel einschließlich Gehölzkomplex am Lierbach*
- 3-2.4.14 Geschützter Landschaftsbestandteil *Helmer- und Tilbecker Bach*
- 3-2.4.15 Geschützter Landschaftsbestandteil *Gievenbach*
- 3-2.4.16 Geschützter Landschaftsbestandteil *Woestenteich*
- 3-2.4.17 Geschützter Landschaftsbestandteil *Meckelbach*
- 3-2.4.18 Geschützter Landschaftsbestandteil *Hochwasserrückhaltebecken Getterbach*

### **3-3.0 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN**

#### 3-3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen

- 3-3.1.1- Maßnahme zur natürlichen Entwicklung von Brachflächen
- 3-3.1.2

#### 3-3.2 Pflege von Brachflächen

- 3-3.2.1- Maßnahmen zur Pflege von Brachflächen
- 3-3.2.4

### **3-4.0 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN**

#### 3-4.1 Wiederaufforstung unter Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten

- 3-4.1.1- Festsetzungen zur Wiederaufforstung
- 3-4.1.6

#### 3-4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

3-4.2.1- Festsetzungen zur Form der Endnutzung  
3-4.2.6

### **3-5.0 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN**

3-5.1 Anlage oder Anpflanzung von Ufergehölzen  
(ortsgebundene Festsetzungen gemäß  
§ 26 (2) LG)

3-5.1.1- Maßnahmen zur Anlage oder Anpflanzung von Ufergehölzen  
3-5.1.44 (ortsgebundene Festsetzungen gem. § 26 (2) Landschaftsgesetz)

3-5.2 Anlage oder Anpflanzung von Hecken, Baum -  
reihen und -gruppen, Einzelbäumen sowie  
Obstbäumen ~~in ausgewiesenen Landschafts-~~  
~~räumen (Raumbezogene Festsetzungen gemäß~~  
~~§ 26 (3) LG Bereichsfestsetzungen)~~  
(ortsgebundene Festsetzungen gemäß  
§ 13) LNatSchG)

~~3-5.2.1 – Maßnahmen zur Anlage oder Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und -~~  
~~3-5.2.3 gruppen sowie Einzelbäumen in ausgewiesenen Landschaftsräumen~~  
~~(raumbezogene Festsetzungen gem. § 26 (3) Landschaftsgesetz -~~  
~~Bereichsfestsetzungen)~~

*3-5.2.1 – Maßnahmen zur Anlage oder Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und -*  
*3-5.2. 9 - gruppen sowie Einzelbäumen sowie Obstbäumen (ortsgebundene Fest-*  
*setzungen gemäß § 13 LNatSchG)*

3-5.3 Pflege, Wiederherstellung oder Anlage natur-  
naher Lebensräume

3-5.3.1 Pflege, Entwicklung sowie Neuanlage von Gewässern

3-5.3.1.1 Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung bestehender Gewässer

3-5.3.1.1.1 Maßnahmen

–  
3-5.3.1.1.37

3-5.3.1.2 Maßnahmen zur Neuanlage von Kleingewässern

3-5.3.1.2.1 Maßnahmen

–  
3-5.3.1.2.7

3-5.3.2 Maßnahmen zur Entwicklung von Uferstreifen

3-5.3.2.1 Maßnahmen

– 3-5.3.2.9

3-5.3.3 Pflege und Entwicklung bestehender Lebensräume im südlichen *Rüsch-*  
*feld*

3-5.3.3.1 Maßnahmen  
– 3-5.3.3.3

3-5.3.4 Pflege von Hecken, Kopfbäumen und Obstbaumbeständen

3-6.0 **AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN**

3-6.1 Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten

3-6.1.1 Einzelmaßnahmen

3-6.2 Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmalen

3-6.2.1 Einzelmaßnahmen

## **ANHANG**

Flurstücksverzeichnis zu den Schutzgebieten

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile

ge-  
son-  
dertes  
Doku-  
ment



### 3-5.0 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN

Zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 BNatSchG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG ist die Festsetzung folgender Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ~~gemäß § 26 LG~~ erforderlich:

3-5.1 Anlage oder Anpflanzung von Ufergehölzen (ortsgebundene Festsetzungen gemäß § 26 (2) LG)

3-5.2 Anlage oder Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und –gruppen, Einzelbäumen sowie Obstbäumen ~~in ausgewiesenen Landschaftsräumen (raumbezogene Festsetzungen gemäß § 26 (3) LG)~~ (ortsgebundene Festsetzungen gemäß § 13 LNatSchG)

3-5.3 Pflege, Wiederherstellung oder Anlage naturnaher Lebensräume

Die Grundlagenerhebung zum Landschaftsplan Roxeler Riedel zeigt auf, in welchen Bereichen des Plangebiets die Ausstattung mit Biotopen bzw. die Vernetzung vorhandener Biotope nicht ausreicht, um einen funktionsfähigen Biotopverbund zu gewährleisten. Gleichfalls werden strukturelle Mängel in Form fehlender landschaftlicher Gliederung bzw. Einbindung von Straßen, Wegen und Gewässern deutlich.

Ihren planerischen Niederschlag finden diese Defizite zunächst in der Darstellung der entsprechenden Entwicklungsziele (vgl. Kapitel 3-1.0), ihre inhaltliche Ausfüllung erfolgt jedoch im Rahmen der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Die Festsetzung von Entwicklungs-,

Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt entweder als ortsgebundene Maßnahmen, die konkreten Grundstücken zugeordnet werden, oder ortsungebundene, die einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden (Bereichsfestsetzungen).

#### § 26 (2) LG

Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen,

- Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen,
  4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
  5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
  6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
  7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
  8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

#### § 26 (3) LG

Die Festsetzungen nach Absatz 2 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. ~~Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.~~

Ortsgebundene Festsetzungen erfolgen entlang von Gräben und Fließgewässern. In der Regel handelt es sich um Ufergehölzpflanzungen.

Die Gewässer bilden ein natürliches Netzwerk in der Landschaft, das von

großer Bedeutung für den Naturschutz ist. Sie stellen einen vielfältigen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar und nehmen bedeutende Funktion in der Biotopvernetzung wahr (vgl. § 21 BNatSchG). Für die Landwirtschaft stellen die Gewässer natürliche Bewirtschaftungsgrenzen dar, sodass es trotz der Festsetzung von Anpflanzungen zu keiner weitergehenden Zerschneidung von Nutzflächen kommt und damit die Bewirtschaftung der Flächen nicht zusätzlich erschwert wird.

*Daneben erfolgen Festsetzungen in den Landschaftsräumen Altenroxel, Welsingheide sowie Hangenfeld.*

#### § 21 BNatSchG

„(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).“

~~Raumbezogene Festsetzungen (Bereichsfestsetzungen) erfolgen zur Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie der Entwicklung des Biotopverbundes.~~

~~Für die raumbezogenen Festsetzungen erfolgt im Unterschied zu den ortsgebunden keine Darstellung konkreter Einzelmaßnahmen im Landschaftsplan. Stattdessen werden Entwicklungsbedarfe für die verschiedenen Landschaftsräume aufgezeigt, die nach Rechtskraft des Landschaftsplans unter Beteiligung der Grundeigentümer auf freiwilliger Basis realisiert werden sollen.~~

Bei den Maßnahmen zur Pflege, Wiederherstellung oder Anlage naturnaher Lebensräume handelt es sich um die Neuanlage von Tümpeln und Uferrandstreifen sowie die Pflege und Entwicklung bestehender Kleingewässer und Biotope.

Die Durchführung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen übernimmt grundsätzlich die Stadt Münster als untere Landschaftsbehörde gemäß § 36 LG, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 37, 38, 40, 41 LG bzw. § 65 BNatSchG etwas Anderes ergibt.

Die Umsetzung von Maßnahmen kann über alle verfügbaren Instrumentarien der Umweltplanung erfolgen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, Kompensationsmaßnahmen gemäß § 13 BNatSchG und § 4 a LG, Maßnahmen nach § 16 BNatSchG und § 5a LG (Ökokonto) etc.

Gemäß § 36a LG steht der Stadt Münster als Träger der Landschaftsplanung für die Umsetzung der im Landschaftsplan nach §§ 23 BNatSchG (NSG), 28 BNatSchG (ND), 29 BNatSchG (LSG) sowie 26 LG getroffenen Festsetzungen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu.

3-5.1 Anlage oder Anpflanzung von Ufergehölzen (ortsgebundene Festsetzungen gemäß § 26 (2) LG)

**Anlage von Ufergehölzen**

Die Bepflanzung der Gewässer ist abhängig vom Gewässerleitbild und erfolgt auf Grundlage der „Blauen Richtlinie“ (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen).

In Ausgestaltung durch die Landschaftsplanung erfolgt die Bepflanzung grundsätzlich

- innerhalb der Böschung,
- mindestens einseitig,
- in Form von Gruppen mit variierendem Abstand.

Intakte Gewässer übernehmen in der Landschaft wichtige Funktionen im Ökosystem: Sie vernetzen Lebensräume miteinander, sie schaffen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt, sie gliedern die Landschaft, bereichern das Landschaftsbild usw.

Zugleich stellen sie eine natürliche Grenze für die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen dar.

Sofern die Tiefe der Böschung nicht ausreicht, um die Pflanzung vollständig aufzunehmen, werden ggf. auch angrenzende wirtschaftlich genutzte Flächen für eine Bepflanzung herangezogen.

Die Anpflanzungen sind gemäß § 90 Landeswassergesetz Teil des Gewässers und sind durch den Unterhaltungspflichtigen zu unterhalten.

Die Bepflanzung von Fließgewässern stellt deshalb einen Schwerpunkt bei der Anreicherung von Landschaftsräumen mit gliedernden und belebenden Elementen im Rahmen der Landschaftsplanung dar.

Neben dem ökologischen Aspekt dient die Bepflanzung der Ufer von Fließgewässern in besonderem Maße der Sicherung der Prallufer gegen Erosion und der Belebung des Landschaftsbilds. Der Gewässerverlauf wird optisch erlebbar.

Im Hinblick auf die Gestaltung des Landschaftsbilds und die Entwicklung vielfältiger Biotopstrukturen, sind durchgehende Zeilenbepflanzungen zu vermeiden. Es ist grundsätzlich in Gruppen zu pflanzen, so dass wechselweise besonnte Bereiche entstehen, in denen sich Röhricht- und Staudensäume entwickeln können.

Die Anlage von Kopfweidenpartien an Gewässern belebt nicht nur das Landschaftsbild, sondern trägt ihrer kulturhistorischen Bedeutung und ihrem Wert für den Artenschutz (Höhlenbrüter) Rechnung.

Soweit Gewässer ausschließlich mit Erlen bepflanzt sind, sollten diese im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch gruppenweise Einstreuung standortgerechter Gehölze aufgelockert werden.

Der Schattendruck ist so zu entwickeln, dass angrenzende wirtschaftliche Nutzungen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

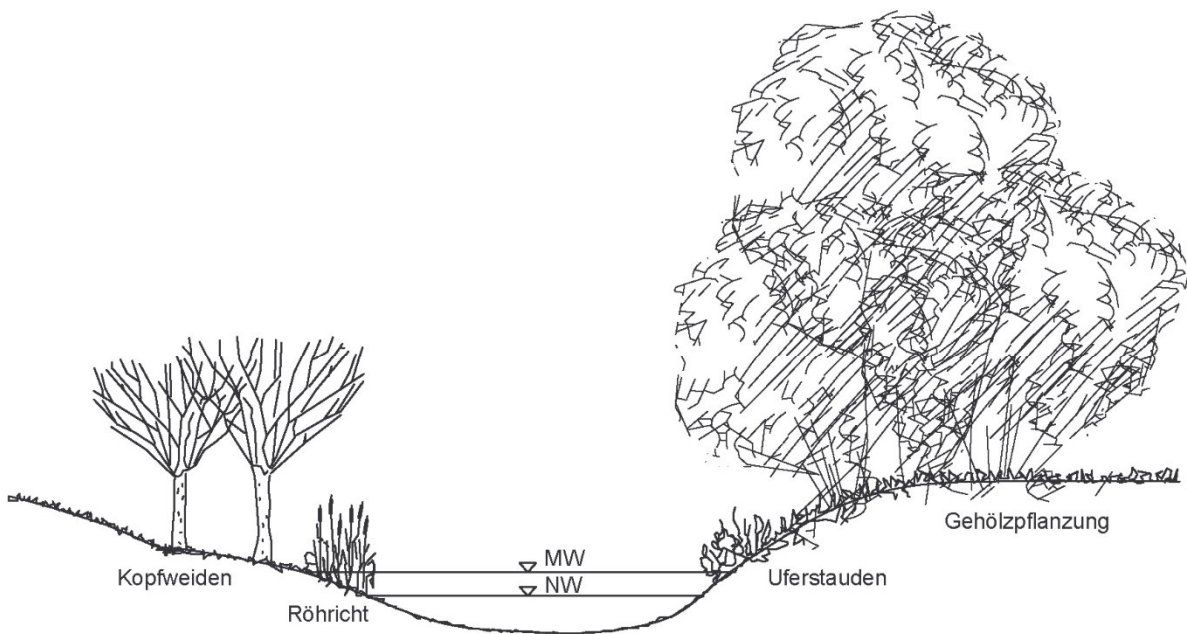
Wasserwirtschaftliche Belange sowie gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten.

Das nachfolgende, beispielhaft dargestellte Pflanzschema zeigt geeignete Gehölze, wobei Roterle, Esche sowie Baum- und Strauchweiden insbesondere der Ufersicherung dienen. Neben

den bereits genannten Aspekten dienen die Anpflanzungen gleichermaßen der Gewässerunterhaltung, indem die Pflegeintensität infolge Beschattung herabgesetzt werden kann (vgl. schematische Darstellung).

Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.2

Schematische Darstellung für die Anpflanzung von Ufergehölzen



## Erläuterungen

Pflanzschema für die Anpflanzung von Ufergehölzen an Gewässern

TK	FB	FB	FB	HO	HO	HO	S	S	HO	HO	HO	S	S	S	EB	EB	HK	HK	HK	S	S	S	S	HS	HS	HS	HO	HO	HO	HO	EB	EB	HK	HK	HK	HA	HO	HO	HS	HS	FB	FB	S	S	S	HK	HK	HO	HO	TK	TK	RE	HW	HW	WS	WS	WS	S	WS	WS	B	HO	PF	HO	HR	EB	EB	HK	RE	HK	HA	HA	HA	MW	HS	B	HS	WS	HO	HA	HA	EB	RE	RE	HA	HA	HA	HO	MW	HS	B	FB	FB	FB	S	HA	HK	HO	HO	RE	RE	RE	RE	HW	HA	HA	WS	WS	WS	B	B	PF	PF	PF	PF	RE	RE	RE	RE	RE	RE	MW	MW	MW	B	B	WS	WS	HA	HA	HA	RE	RE	RE	HA	HA	WS	WS	WS	B	B	WS	WS	FB	FB	FB	FB	RE	RE	RE
----	----	----	----	----	----	----	---	---	----	----	----	---	---	---	----	----	----	----	----	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---	----	----	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---	----	----	----	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----

← Gewässerseite →

	5,0 m	15,0 m	25,0 m	35,0 m	45,0 m	
50,00 m		10,00 m	20,00 m	30,00 m	40,00 m	50,00 m

### Bäume

### Sträucher

B *	Esche	3 %	FB	Faulbaum	10 %	HA	Hartriegel	10 %
	Knackweide	1 %	HW	Hanfweide	1 %	HK	Heckenkirsche	6 %
	Silberweide	1 %	HS	Haselnuss	7 %	PW	Purpurweide	1 %
EB	Eberesche	5 %	HO	Holunder	8 %	S	Schlehe	10 %
RE	Roterle	14 %	MW	Mandelweide	1 %	WS	Wasserschneeball	10 %
TK	Traubenkirsche	2 %	PF	Pfaffenhütchen	10 %			

B \* Die genannten Baumarten (Esche, Knack- und Silberweide) werden jeweils zu 3 Stück einer Art abwechselnd in Gruppen (vgl. Schema) gepflanzt. Ein Baum pro Gruppe wird im Rahmen der Unterhaltungspflege zum Überhälter entwickelt.

	Massnahmen zur Anlage oder Anpflanzung von Ufergehölzen (ortsgebundene Festsetzungen gemäß § 26 (2) LG)	
3-5.1.1	Der westlich des Alberdingwegs gelegene Graben ist zwischen der Feldstiege und der nördlich bestehenden Feldhecke mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung erfolgt auf der westlichen Grabenseite. Sie dient der Optimierung der ökologischen Funktionen des Gewässers.
3-5.1.2	Der auf der Nordseite der Feldstiege gelegene Graben ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Festsetzung umfasst den westlich des Alberdingwegs gelegenen Gewässerabschnitt. Der Graben stellt eine wichtige Vernetzungsachse zwischen den Wald- und Grünlandbereichen um die Hofstelle <i>Leising</i> und denen westlich des Freibads Nienberge dar. Die Wanderlinie ist besonders für Amphibien von Bedeutung.  Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.3 und 3-5.1.4.
3-5.1.3	Der auf der Nordseite der Feldstiege gelegene Graben ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Festsetzung umfasst den östlich des Alberdingwegs gelegenen Gewässerabschnitt.  Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.2.
3-5.1.4	Der nördlich der Feldstiege gelegene Graben ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Festsetzung umfasst den westlich der Beerwiede gelegenen Gewässerabschnitt.  Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.2.
3-5.1.5	Der Graben zwischen der B 54 und dem Beerwiede Bach ist auf der südlichen Seite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung kann in der Böschung errichtet werden. Sie dient der Entwicklung des Gewässers und trägt zur Gliederung der Landschaft bei.
3-5.1.6	Der auf der südwestlichen Seite der Straße <i>Am Gievenbach</i> gelegene Graben ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung ist zwischen Graben und Straße zu errichten und erstreckt sich zwischen der Hoflage <i>Inkman</i> n und dem Fuß- und Radweg über die Autobahn. Sie übernimmt vernetzende Funktionen und trägt zur Landschaftsgliederung bei.



TEXTLICHE DARSTELLUNGEN  
UND FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

---

3-5.1.7	Entlang des Wasserwegs sind auf der nördlichen Seite zwischen Horstmarer Landweg und der Wohnsiedlung Ufergehölze zu pflanzen.	Die Pflanzung dient der Biotopvernetzung. Sie ist Teil der in ostwestlicher Richtung verlaufenden Vernetzungsachse vom Wasserweg zum Gievenbach. Sie dient ebenfalls der Landschaftsgliederung.
3-5.1.8	Der Graben südöstlich der Kreuzung Hülshoffstr./Hohenholter Str. ist auf der Südseite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Der Graben ist im unteren Teil verrohrt. Das Umfeld ist intensiv ackerbaulich genutzt. Die Bepflanzung dient der Belebung des Landschaftsbilds.
3-5.1.9	Die nordwestlich sowie südlich des Hofes <i>Schulze Walter (ehemals Nienkemper)</i> an der Aa gelegenen Streuobstwiesen sind durch die Nachpflanzung von Obstbäumen in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern.	Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.4.10.
3-5.1.10	Der Hülsbach ist auf der Südseite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Hülsbach und Liezbach vernetzen die Landschaftsräume des Rüschenfelds und des Aatals miteinander und bilden eine wichtige Achse für den Biotopverbund im nordwestlichen Stadtgebiet. Zur Ausgestaltung und Aufwertung dieser Achse sowie zur Verbesserung der ökologischen Leistungsfähigkeit der Fließgewässer werden die Festsetzungen Nr. 3-5.1.10, 3-5.1.11, 3-5.1.13 und 3-5.1.14 getroffen (Anpflanzung von Ufergehölzen).
3-5.1.11	Der Liezbach ist zwischen der Mündung in den Hülsbach und dem Hof Everding mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Das Ufergehölz ist auf der westlichen Gewässerseite einzubringen. Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.10.
3-5.1.12	Der von Süden auf das Gehöft <i>Schedding</i> zulaufende Graben ist auf der östlichen Seite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung ist zwischen Wirtschaftsweg und Graben in Form mehrerer Blöcke ein zu bringen. Die Pflanzung dient der Gliederung des Landschaftsraums.
3-5.1.13	Der Liezbach ist südlich des Hofes <i>Everding</i> mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.10.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN  
UND FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

---

3-5.1.14	Der Lierbach ist südlich der Havixbecker Straße auf der südöstlichen Seite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.10.
3-5.1.15	Das Ufergehölz östlich des Stodtbrockwegs ist zu ergänzen.	Die Ergänzungspflanzung dient der Sicherung eines vorhandenen Ufergehölzes als Teil einer Vernetzungsachse.
3-5.1.16	Der auf der Ostseite der Autobahn 1 gelegene Graben zur Aa ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung schafft neuen Lebensraum im Nahbereich zum Aatal.
3-5.1.17	Der nicht verrohrte Teil des Grabens östlich der Hoflage <i>Rademacher</i> ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Festsetzung betrifft den nicht gehölzbestandenen Gewässerabschnitt. Die Pflanzung ist auf der südlichen Seite zu errichten. Da das Umfeld ausschließlich ackerbaulich genutzt wird, kommt der Pflanzung eine große Bedeutung als Trittsteinbiotop zu. Sie trägt weiterhin zur Belebung des Landschaftsbilds bei.
3-5.1.18	Der Helmerbach ist im Bereich der Biegung nordwestlich von Haus <i>Brock</i> mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Fließgewässer Helmer-, Tilbecker und Kuckenbeckerbach sind prägende Bestandteile des Landschaftsraumes <i>Brock</i> . Sie übernehmen wichtige Funktionen im Biotopverbund und darüber hinaus in den Kreis Coesfeld hinein. Teilabschnitte dieser Gewässer sind aufgrund ihrer Ausprägung besonders schutzwürdig. Vgl. Festsetzung 3-2.4.14  Zur Entwicklung und Optimierung der Gewässerabschnitte sind Ufergehölze und Uferstreifen zu errichten. Teil dieses Konzeptes sind die Entwicklungsmaßnahmen Nr. 3-5.1.18, 3-5.1.20, 3-5.1.23, 3-5.1.26, 3-5.1.28, 3-5.1.30 und 3-5.3.2.6.
3-5.1.19	In Ergänzung des Bestandes sind entlang des Vorfluters Ufergehölze zu pflanzen.	Die Pflanzung dient der Biotopvernetzung.
3-5.1.20	Der südlich des Hofes <i>Brock</i> verlaufende Helmerbach ist auf der westlichen Seite mit einer Baureihe aus Obstbäumen zu bepflanzen, die vorhandene Pappelreihe mit Ufergehölzen zu unterpflanzen.	Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.18.  An Stelle der Obstbäume können auch Eschen oder Weiden verwendet werden.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN  
UND FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

---

3-5.1.21	Der südlich der Straße <i>Brock</i> verlaufende Graben ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Bepflanzung erfolgt auf der westlichen Gewässerseite und dient der Gliederung der Landschaft. Gleichzeitig übernimmt sie Schutzfunktionen für das Gewässer.
3-5.1.22	Auf der Südseite des Grabens sind Ufergehölze zu pflanzen.	Die Bepflanzung dient der Gliederung der Landschaft. und übernimmt Schutzfunktionen für das Gewässer.
3-5.1.23	Nördlich von Haus <i>Markenbeck</i> ist der Helmerbach auf der westlichen Gewässerseite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.18.
3-5.1.24	Westlich des Hofes <i>Lahrkamp</i> ist im Aatal an der Nutzungsgrenze von Acker zu Grünland eine Hecke zu errichten.	Die Pflanzung sichert die bestehende Geländekante, die zugleich Nutzungsgrenze und Grenze des Naturschutzgebiets Nr. 3-2.1.1 ist, und nimmt wichtige ökologische Funktionen innerhalb des Aatals wahr.
3-5.1.25	Der Graben zwischen dem Wäldchen von Haus <i>Bakenfeld</i> und der Sentruiper Straße ist auf der westlichen Gewässerseite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	<p>Die Bepflanzung erfolgt in Abschnitten, um die Beschattung auf den angrenzenden Ackerflächen zu minimieren. Abschnitte, die nicht bepflanzt werden, sind als Gras- und Kräutersaum zu entwickeln. Sie tragen zur strukturellen Vielfalt bei.</p> <p>Der Pflanzung übernimmt wesentliche Funktionen für die Landschaftsgliederung sowie die Vernetzung der Waldbereiche von Haus <i>Bakenfeld</i> und dem Zoo.</p>
3-5.1.26	Zwischen der Stadtgrenze und Haus <i>Markenbeck</i> sind auf der Südseite des Tilbecker Bachs punktuell Ufergehölze an zu legen.	<p>Die Pflanzungen übernehmen als Trittsteinbiotope wichtige Funktionen für den Biotopverbund.</p> <p>Aufgrund des bestehenden, kleinräumigen Nutzungsmosaiks im Landschaftsraum <i>Brock</i> kann auf eine durchgängige Bepflanzung verzichtet werden.</p> <p>Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.18.</p> <p>Die Errichtung eines Uferstreifens ist unverzichtbar.</p> <p>Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.2.6</p>

3-5.1.27	Der Meckelbach ist im Abschnitt zwischen der Straße <i>Brock</i> und der südlich verlaufenden Bahnlinie mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	<p>Dem Meckelbach kommen als Fließgewässer besondere Aufgaben für den Verbund von Lebensräumen zu. In der Vergangenheit wurden weite Teile des Gewässers durch vielfältige Maßnahmen wie die Anlage von Grünland und Blänken in der Gewässeraue sowie die Anpflanzung von Gehölzen ökologisch entwickelt und aufgewertet. Die nebenstehende Festsetzung ist Teil des Konzeptes zur naturnahen Entwicklung des Meckelbachs. Sie dient insbesondere der Biotopvernetzung.</p> <p>Der vorhandene Gehölzbestand ist bei der Ausgestaltung der Festsetzung zu berücksichtigen.</p>
3-5.1.28	Entlang des Helmerbachs sind zwischen der Bahnlinie und der Hofstelle <i>Markenbeck</i> auf der westlichen Gewässerseite Ufergehölze an zu pflanzen.	<p>Die Maßnahme dient der Biotopvernetzung und übernimmt zudem wichtige Schutzfunktionen i. S. einer Pufferung des Eintrags von Stoffen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Produktionsflächen.</p> <p>Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.18.</p>
3-5.1.29	Das Gewässer zwischen Haus <i>Wortmann</i> und der Sentruper Straße ist in Ergänzung des Bestandes mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	<p>Die Pflanzung dient der Schaffung von Lebensraum und trägt zugleich zur Gliederung der Landschaft bei. Darüber hinaus übernimmt sie Vernetzungsfunktionen.</p>
3-5.1.30	Der Helmerbach ist entlang der Zufahrt zum Hof <i>Kückmann</i> mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	<p>Um die Durchlüftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sicher zu stellen, ist die Pflanzung auf 2 Abschnitte zu beschränken.</p> <p>Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.18 und Nr. 3-5.3.2.6</p>
3-5.1.31	Der östlich der Kreuzung <i>Welsingheide/Altenroxeler Straße</i> gelegene Graben ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	<p>Die Pflanzung dient der Schaffung von Lebensraum und trägt zugleich zur Gliederung der Landschaft bei. Darüber hinaus übernimmt sie Vernetzungsfunktionen.</p>
3-5.1.32	Der Graben südwestlich des Hofes <i>Egger</i> ist auf der westlichen Seite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	<p>Die Pflanzung dient der Schaffung von Lebensraum und trägt zugleich zur Gliederung der Landschaft bei.</p>

3-5.1.33	Der Graben westlich der Autobahn 1 ist auf der südlichen Seite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung dient der Schaffung von Lebensraum und übernimmt Vernetzungsfunktionen.
3-5.1.34	Die südwestlich von Haus <i>Kump</i> gelegene Streuobstwiese ist durch die Nachpflanzung von Obstbäumen in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern.	Die Obstwiese ist Teil des kulturhistorisch bedeutsamen Ensembles aus Wohnhaus, Stallungen und Außenanlagen von Haus <i>Kump</i> .  Es sind historische Obstsorten zu verwenden.  Die Obstwiese ist Teil des Naturschutzgebiets Nr. 3-2.1.1.
3-5.1.35	Auf der westlichen Seite des Offerbachs ist die bestehende Bepflanzung aus Erlen durch eine ergänzende Bepflanzung mit heimischen, strauchartigen Ufergehölzen zu entwickeln und zu optimieren. Die Pflanzung soll in der Gewässerböschung erfolgen. Die bestehenden Blickachsen und Durchlüftungsbahnen sind zu erhalten und von einer Bepflanzung freizuhalten.	Die Festsetzung dient der Entwicklung der Lebensräume des Offerbachs und Optimierung der Vernetzungsfunktionen. <i>Ergänzend dazu erfolgt die Anlage eines Uferstreifens. Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.2.8.</i>
3-5.1.36	Der Graben zwischen dem Wäldchen und dem Offerbach ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung übernimmt Vernetzungsfunktionen.
3-5.1.37	Der Graben östlich der Straße <i>Alvingheide</i> ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung dient der Schaffung von Lebensraum und trägt zugleich zur Gliederung der Landschaft bei. Darüber hinaus übernimmt sie Vernetzungsfunktionen.  Der Graben mündet in den Offerbach.
3-5.1.38	Der Kannenbach ist auf der westlichen Seite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung dient der Schaffung von Lebensraum und trägt zugleich zur Gliederung der Landschaft bei. Darüber hinaus übernimmt sie Vernetzungsfunktionen.
3-5.1.39	Der an der westlichen Stadtgrenze gelegene Graben ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Anpflanzung dient dem Biotopverbund, insbesondere der Vernetzung der Waldbereiche südlich und nördlich der Dülmener Straße.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN  
UND FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

---

3-5.1.40	Der Graben westlich der Zufahrt zum Hof <i>Vennschott Brüning</i> ist auf der südlichen Seite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung dient der Vernetzung der umliegenden Waldflächen. Zugleich trägt das Ufergehölz zur Gliederung der Landschaft und Belebung des Landschaftsbilds bei.
3-5.1.41	Der nordöstlich des Kannenbachs gelegene Graben ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung dient primär der Entwicklung des Gewässers i. S. einer Steigerung der Leistungsfähigkeit. Daneben übernimmt sie Schutzfunktionen für den Wasserhaushalt.
3-5.1.42	Auf der südlichen Seite der Sendener Stiege ist ein Ufergehölz anzupflanzen.	Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in das Landschaftsbild und der Biotopvernetzung.
3-5.1.43	Der Graben zwischen der Bahnlinie und der Sendener Stiege ist auf der westlichen Seite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung ist Teil einer Vernetzungsachse von der Bahnlinie über den Hof <i>Billermann</i> bis in den Landschaftsraum <i>Blomenkamp/Nordwinkel</i> . Sie dient gleichermaßen der ökologischen Entwicklung und dem Schutz des Gewässers.
3-5.1.44	Auf der nördlichen Seite der Bahnlinie ist ein Ufergehölz an zu pflanzen.	Die Anpflanzung dient der Integration der Bahnlinie in das Landschaftsbild und übernimmt wichtige Funktionen für den Biotopverbund im südlichen Albachten.  Bei der Ausgestaltung der Pflanzung sind insbesondere technische Vorgaben zum Betrieb der Bahnlinie zu berücksichtigen.

3-5.2

Anlage oder  
Anpflanzung von  
Hecken, Baumreihen  
und -gruppen,  
Einzelbäumen sowie  
Obstbäumen ~~in~~  
~~ausgewiesenen~~  
~~Landschaftsräumen~~  
~~(Raumbezogene~~  
~~Festsetzungen gemäß~~  
~~§ 26 (3) LG – Bereichs-~~  
~~festsetzungen)~~  
*(ortsgebundene*  
*Festsetzungen gemäß*  
*§ 13 LNatSchG)*

Für sämtliche Anlagen oder Anpflanzungen gelten die folgenden Maßgaben bzw. Grundsätze:

Bei Anpflanzungen sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden. Es ist ausschließlich Baumschulware nach den Gütebestimmungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. (FLL) zugelassen.

Anpflanzungen erfolgen grundsätzlich entlang vorhandener Nutzungsgrenzen. Dabei werden zunächst Flächen im öffentlichen Eigentum sowie wirtschaftlich nicht genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Soweit der Flächenbedarf damit nicht abgedeckt werden kann, werden private, wirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht.

In Einzelfällen können Anpflanzungen entlang von Eigentumsgrenzen erfolgen, wenn die o. g. Pflanzflächen nicht verfügbar sind.

Die Grundsätze gelten auch für die Festsetzung Nr. 3-5.1, sofern zutreffend.

Es sind Gehölze wie Stieleiche, Esche, Linde, Hainbuche, Haselnuss, Holunder, Pfaffenhütchen, Schlehe, Salweide, Eberesche, Vogelkirsche, Feldahorn, Faulbaum, Weißdorn, Hundrose, Hartriegel u. a. zu pflanzen. Die rechtlichen Vorgaben des BNatSchG zur Verwendung von Gehölzen gemäß § 40 (4) Nr. 4 sind zu beachten.

Die Anpflanzungen lehnen sich grundsätzlich an das vorhandene Grundraster von Straßen und Wegen an, wobei zunächst Feldraine, Böschungen und Wegränder genutzt werden.

Die Bepflanzung erfolgt grundsätzlich so, dass der Hauptschatten auf Straßen, Wege und Gewässer fällt.

Mit dem Grundsatz sollen beeinträchtigende Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen soweit als möglich reduziert werden.

Die Berücksichtigung von Dränagen, Feldzufahrten, Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeleitungen erfolgt im Rahmen der Durchführung.

Abweichungen können aus ökologischen Gründen, aufgrund standörtlicher Gegebenheiten (Leitungen, Dränagen ...) oder auf Wunsch des Grundeigentümers bzw. Nutzungsberechtigten erfolgen.

Entschädigungszahlungen werden ausschließlich für die Inanspruchnahme wirtschaftlich genutzter Flächen gewährt.

Hauptsammler von Dränagen werden nicht überpflanzt bzw. durch geeignete Maßnahmen geschützt.

Bei Ver- und Entsorgungsleitungen sind die Maßgaben der Leitungsträger zu berücksichtigen.

Unterhaltungs- (Pflege) und Verkehrs-sicherungspflicht obliegen grundsätzlich dem Grundstückseigentümer bzw. dem Unterhaltungspflichtigen.

Die Inanspruchnahme von Felldrains, Böschungen, Wegrändern und sonstigen nicht bewirtschafteten Flächen ist nicht entschädigungspflichtig, da ein wirtschaftlicher Nachteil für den Grundeigentümer nicht gegeben ist. Mögliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind ebenfalls nicht entschädigungspflichtig, da aus rechtlicher Sicht derartige Beeinträchtigungen unter die Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums fallen und zu dulden sind.

Zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten sind Pflegemaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September grundsätzlich verboten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

### **Anlage von Hecken**

Bei Anpflanzungen von Hecken wird als Regelbreite eine dreireihige Pflanzung zu Grunde gelegt.

Als Pflanzmaterial ist ausschließlich eine mindestens 3-triebige, mehrfach verschulte Baumschulware zu verwenden.

Der Begriff Hecke umfasst frei wachsende Feldgehölze (Synonym: Feldhecke) sowie Schutzpflanzungen mit besonderen Funktionen wie z. B. Windschutz, Immissionsschutz etc.



Aus landschaftlichen und ökologischen Gründen wird grundsätzlich ein gestufter, mehrreihiger Aufbau angestrebt (vgl. beispielhaftes Pflanzschema).

Bei einer dreireihigen Pflanzung ist bei einem Reihen- und Pflanzenabstand von 1,0 m x 1,0 m von einem Mindestflächenbedarf von 5,0 m Breite auszugehen, wobei jeweils ein Seitenabstand von 1,5 m zur Aufnahme des Gehölzüberhangs berücksichtigt ist. Zu Verkehrsflächen können aus verkehrrechtlichen Gründen größere Abstände erforderlich werden.

Bei Verwendung von Bäumen als Überhänger ist ein Abstand von mind. 50,0 m einzuhalten.

Hof- und Ackerzufahrten sind frei zu halten.

## Erläuterungen

Beispielhaftes Pflanzschema für die Anlage von Hecken mit zu entwickelnden Überhältern

HAF F HKHKHKHB W W W W E V FB FB FB HB HR HR F F S S S HO HO HA HA HA HS HS HS S PF PF PF PF E HS HA HA F F HK HK HK HB
HAF EI EI EI HB HB HB W HO E V EI EI EI HB HB HS EI EI HA S EI • EI HO HB HB HB HS W S EI EI V E HS HS S S S F EI EI EI HB HB
S S F HA HA HA F F HO HO HO E PF PF PF PF HB HS HS HSHAHA FB FB FB HOHK HKHB W W W S HR HR V V E HS S S S F HA HA HA F

40,00 m

10,00 m

20,00 m

30,00 m

40,00 m

E	Esche	5 %	PF	Pfaffenhütchen	7 %	HA	Hartriegel	10 %
EI	Eiche	8 %	HR	Hundsrose	3 %	W	Weißdorn	8 %
FB	Faulbaum	5 %	S	Schlehe	9 %	HK	Heckenkirsche	4 %
F	Feldahorn	7 %	HB	Hainbuche	10 %	V	Vogelkirsche	4 %
HS	Haselnuss	10 %	HO	Holunder	7 %			
•	Eiche (Solitär) als zu entwickelnde Überhälter				3 %			

### Anlage von Baumreihen

Für die Anlage von Baumreihen ist ein Standstreifen von mindestens 3,0 m gemessen ab der Nutzungsgrenze vorzusehen.

Es sind mindestens folgende Qualitäten zu verwenden:

Stu 08/10 oder  
Stu 10/12

In bestimmten Situationen kann es erforderlich werden, den Standstreifen breiter zu gestalten. So beispielsweise um ausreichend Platz für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge und Maschinen zu schaffen.

Der Abstand zwischen den Bäumen variiert je nach Baumart und standörtlichen Gegebenheiten zwischen 10,0 m und 15,0 m.

An geeigneten Standorten können zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt Obstbäume gepflanzt werden. Es sind Hochstämme zu verwenden, wobei alte Obstsorten bevorzugt werden sollen.

Hof- und Ackerzufahrten sind frei zu halten.

Massnahmen zur  
Anlage oder  
Anpflanzung von  
Hecken, Baumreihen  
und -gruppen,  
Einzelbäumen sowie  
Obstbäumen ~~in  
ausgewiesenen  
Landschaftsräumen  
(Raumbezogene  
Festsetzungen gemäß  
§ 26 (3) LG Be-  
reichsfestsetzungen)  
(ortsgebundene  
Festsetzungen gemäß  
§ 13 LNatSchG)~~

~~Die Festsetzung von raumbezogenen  
Festsetzungen erfolgt für die Land-  
schaftsräume~~

~~3-5.2.1 Landschaftsraum Hangen-  
feld~~

~~3-5.2.2 Landschaftsraum Welsing-  
heide~~

~~3-5.2.3 Landschaftsraum Altenroxel~~

~~Für die nebenstehenden Landschafts-  
räume ist das Entwicklungsziel der Anrei-  
cherung festgesetzt (vgl. Festsetzung Nr.  
3-1.2).~~

~~Vorrangiges Ziel der Landschaftsplanung  
ist die Anreicherung der Landschaft mit  
gliedernden und belebenden Elementen.~~

~~Geeignete Maßnahmen sind insbesondere die Anlage, Pflege oder Anpflanzung auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie~~

- ~~• Baumreihen und Einzelbäume,~~
- ~~• Hecken,~~
- ~~• Flurgehölze,~~
- ~~• Bienenweidegehölze,~~
- ~~• Gehölzschutzpflanzungen und~~
- ~~• Streuobstwiesen.~~

~~Die für die nebenstehenden Landschaftsräume Hangenfeld, Welsingheide und Altenroxel aufgezeigten Maßnahmen stellen keinen abschließenden Maßnahmenkatalog dar. Alternativ können auch Trittsteinbiotope wie Vogelschutzgehölze, Feldgehölze etc. errichtet werden. Die Mindestgröße dieser Biotope sollte 1500 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.~~

~~Für die Bepflanzungen gelten die Maßgaben und Grundsätze gem. Festsetzung Nr. 3-5.2.~~

### 3-5.2.1 Landschaftsraum Hangenfeld

~~Der Landschaftsraum umfasst eine Fläche von ca. 164 ha.~~

~~Zur Erreichung der o. g. Ziele sind im folgenden Umfang Anpflanzungen erforderlich:~~

- ~~• 50 m Feldhecken~~
- ~~• 1200 m Baumreihen~~

~~Der Landschaftsraum Hangenfeld ist geprägt durch die Lage zwischen Aatal und Siedlungsbereich Roxel und wird von der geplanten Umgehungsstraße für den Stadtteil Roxel tangiert. Hierzu trifft der landschaftspflegerische Begleitplan zum Planungsprojekt die erforderlichen Festlegungen.~~

~~Entsprechend der Systematik des Landschaftsplans werden innerhalb der Bereichsfestsetzung Hangenfeld ergänzende, ortsgebundene Festsetzungen zur Anpflanzung von Ufergehölzen entlang der Gewässer getroffen.~~

~~Vgl. Kapitel 3-5.1~~

~~Vgl. Entwicklungsziel Nr. 3-1.2.2~~

### 3-5.2.2 Landschaftsraum Welsingheide

~~Der Landschaftsraum umfasst eine Fläche von ca. 152 ha.~~

~~Die Landschaftsräume Welsingheide sowie Altenroxel zwischen Albachten, Roxel und Mecklenbeck sind geprägt durch~~

---

	<p>Zur Erreichung der o. g. Ziele sind im folgenden Umfang Anpflanzungen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 1000 m Baumreihen</li><li>• 1500 m Feldhecken</li></ul>	<p><del>eine intensive landwirtschaftliche Nutzung.</del> <del>Die benannten Größenordnungen für deren Entwicklung resultieren aus der Notwendigkeit zur Gliederung und Anreicherung der Landschaft mit belebenden Elementen sowie zur Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbunds.</del></p> <p><del>Vgl. Entwicklungsziel Nr. 3-1.2.6</del></p>
<p>3-5.2.3</p>	<p><del>Landschaftsraum <i>Altenroxel</i></del></p> <p><del>Der Landschaftsraum umfasst eine Fläche von ca. 144 ha.</del></p> <p><del>Zur Erreichung der o. g. Ziele sind im folgenden Umfang Anpflanzungen erforderlich:</del></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <del>780 m Baumreihen</del></li><li>• <del>2800 m Feldhecken</del></li></ul>	<p><del>Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.2.2 Landschaftsraum <i>Welsingheide</i></del></p> <p><del>Vgl. Entwicklungsziel Nr. 3-1.2.6</del></p> <p><i>Die Festsetzungen betreffen die Landschaftsräume <i>Hangenfeld</i> nördlich von <i>Roxel</i> sowie <i>Welsingheide</i> und <i>Altenroxel</i> zwischen <i>Roxel</i>, <i>Albachten</i> und <i>Mecklenbeck</i>.</i></p> <p><i>Für die genannten Landschaftsräume ist das Entwicklungsziel der Anreicherung festgesetzt (vgl. Festsetzung Nr. 3-1.2). Es bestehen deutliche Defizite in der Ausstattung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen wie Feldhecken, Feldgehölzen, Baumreihen usw.</i></p> <p><i>Diese Landschaftsräume erfüllen nicht die gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz an sie zu stellenden Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</i></p> <p><u><i>Landschaftsräume <i>Welsingheide</i> und <i>Altenroxel</i></i></u></p> <p><i>Vorrangiges Ziel der Landschaftsplanung ist die Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen zur Schaffung einer Grundausstattung mit Lebensräumen. Die Maßnahmen dienen insbesondere auch der Vernetzung</i></p>

*von Biotopen umliegender Landschaftsräume.*

*Die Entwicklung der Landschaftsräume soll unter besonderer Berücksichtigung der bestehenden ackerbaulichen Nutzungen erfolgen. Planerisch zu Grunde gelegt wurden Zielgrößen von 15 – 25 ha Ackerfläche am Stück, auf denen keine Anreicherungsmaßnahmen erfolgen. Die Betrachtung erfolgt über Eigentums- grenzen hinweg, die Ausgestaltung in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und Grundeigentumsverhältnissen.*

*Dort wo topografische Elemente fehlen, werden auch Flurstücksgrenzen für eine Bepflanzung herangezogen. Dadurch wird eine Zerschneidung von Eigentumsparzellen ausgeschlossen. Dem Grundeigentümer steht eine angemessene Entschädigung in Geld für die Inanspruchnahme seiner Eigentumsflächen für Bepflanzungszwecke zu.*

#### *Landschaftsraum Hangenfeld*

*Die Festsetzungen im Landschaftsraum Hangenfeld erfolgen ausschließlich entlang vorhandener Strukturelemente wie Wege, Gewässer etc.*

*Geeignete Entwicklungsmaßnahmen für alle Landschaftsräume sind insbesondere die Anlage oder Anpflanzung bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie*

- Baumreihen und Einzelbäume,*
- Hecken,*
- Flurgehölze,*
- Bienenweidegehölze und*
- Gehölzschutzpflanzungen.*

3-5.2.1 *Entlang der rückwärtigen Zufahrt zum Hof Everding ist auf der Südseite eine Baumreihe aus Eichen zu pflanzen.*

*Alternativ können auch Obstbäume gepflanzt werden.*

*Die Anpflanzung trägt zur Gliederung der Landschaft bei und übernimmt wichtige Aufgaben für die Biotopvernetzung.*

- 
- Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Roxel, Flur 27, Nr. 3.*
- 3-5.2.2 *Entlang der südlichen Grenze der Siedlung Woestenkamp ist eine Baumreihe aus Eichen zu errichten.*
- Die Anpflanzung ist Teil eines Maßnahmenpakets in den Landschaftsräumen Altenroxel und Welsingheide zur Schaffung einer zentralen Entwicklungsachse von der Aa zu den Lebensräumen an der westlichen Stadtgrenze.  
Die Landschaftsräume sind geprägt durch eine intensive ackerbauliche Nutzung.*
- Zur*
- Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen,*
  - Schaffung von Lebensraum i. S. einer Grundausrüstung,*
  - Landschaftsgliederung,*
  - Biotopvernetzung*
- werden die Festsetzungen Nr. 3-5.2.2 - 3-5.2.9 getroffen.*
- Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Roxel, Flur 33, Nr. 56.*
- 3-5.2.3 *Auf der nördlichen Seite der Eigentumsgrenze ist eine Feldhecke ohne Überhälter zu pflanzen.*
- Die Anpflanzung ist Teil der zentralen Entwicklungsachse von der Aa zu den Lebensräumen an der westlichen Stadtgrenze.  
Vgl. Erläuterungen zu Festsetzung Nr. 3-5.2.2.*
- Eine übermäßige Verschattung der angrenzenden Ackerflächen ist durch eine abschnittsweise Gehölzbepflanzung im Wechsel mit unbepflanzten Abschnitten und die Verwendung niedrig wachsender Gehölzarten zu vermeiden.*
- Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Roxel, Flur 33, Nr. 33.*
- 3-5.2.4 *Entlang der Nutzungs- und Katastergrenze ist eine Feldhecke ohne Überhälter zu pflanzen.*
- Die Anpflanzung ist Teil der zentralen Entwicklungsachse von der Aa zu den Lebensräumen an der westlichen Stadtgrenze.  
Vgl. Erläuterungen zu Festsetzung Nr.*

3-5.2.2.

*Eine übermäßige Verschattung der angrenzenden Ackerflächen ist durch eine abschnittsweise Gehölzbepflanzung im Wechsel mit unbepflanzten Abschnitten und die Verwendung niedrig wachsender Gehölzarten zu vermeiden.*

*Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Roxel, Flur 33, Nr. 57.*

3-5.2.5 *Östlich des Hofes Wenke ist eine Feldhecke zu pflanzen.*

*Es erfolgt eine durchgängige Bepflanzung des nördlichen Abschnitts der Grundstücksgrenze.*

*Der Grundeigentümer beabsichtigt, den südlichen Abschnitt im Rahmen von Förderprogrammen des Naturschutzes bzw. der Agrarförderung zu extensivieren.*

*Die Anpflanzung ist Teil der zentralen Entwicklungsachse von der Aa zu den Lebensräumen an der westlichen Stadtgrenze.*

*Vgl. Erläuterungen zu Festsetzung Nr. 3-5.2.2*

*Eine übermäßige Verschattung der angrenzenden Ackerflächen ist durch die Verwendung niedrig wachsender Gehölzarten zu vermeiden.*

*Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Albachten, Flur 13, Nr. 107.*

3-5.2.6 *Gestrichen*

3-5.2.7 *An der östlich des Hofes Wildermann befindlichen Nutzungsgrenze ist eine Feldhecke zu pflanzen.*

*Die Anpflanzung erfolgt zwischen dem Garten des Wohnhauses im Norden und dem Reitweg im Süden.*

*Die Anpflanzung ist Teil der zentralen Entwicklungsachse von der Aa zu den Lebensräumen an der westlichen Stadtgrenze.*

*Vgl. Erläuterungen zu Festsetzung Nr. 3-5.2.2*



3-5.2.8 *Zwischen der Straße Welsingheide und der Straße Oberort ist eine Feldhecke zu pflanzen.*

*Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Roxel, Flur 34, Nr. 48.*

*Die Anpflanzung ist Teil der zentralen Entwicklungssachse von der Aa zu den Lebensräumen an der westlichen Stadtgrenze.  
Vgl. Erläuterungen zu Festsetzung Nr. 3-5.2.2*

*Eine übermäßige Verschattung der angrenzenden Ackerflächen ist durch eine abschnittsweise Gehölzbepflanzung im Wechsel mit unbepflanzten Abschnitten und die Verwendung niedrig wachsender Gehölzarten zu vermeiden.*

*Da topografischer Elemente fehlen, erfolgt die Pflanzung entlang der Katastergrenze.  
Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Albachten, Flur 13, Nr. 106.*

3-5.2.9 *An der südlichen Grundstücksgrenze ist eine Baumreihe zu errichten.*

*Es sind Stieleichen zu verwenden.*

*Die Anpflanzung ist Teil der zentralen Entwicklungssachse von der Aa zu den Lebensräumen an der westlichen Stadtgrenze.  
Vgl. Erläuterungen zu Festsetzung Nr. 3-5.2.2*

*Das Grundstück wird zurzeit als Grünland bewirtschaftet.*

*Betroffen sind die Grundstücke Gemarkung Albachten, Flur 13, Nr. 58 und 101.*